

# Es reicht nicht aus, ein Gesetz zu verabschieden

Kastenbasierte Diskriminierung  
und die Praxis der „Unberührbarkeit“ in Nepal

Diana Ludwig

**Im Mai 2011 wurde in Nepal mit dem CBD & U Act (*Caste-Based Discrimination and Untouchability (Offence and Punishment) Act*) erstmals ein spezifisches Gesetz geschaffen, welches kastenbasierte Diskriminierung und die sogenannte Praxis der „Unberührbarkeit“ weitreichend kriminalisiert. Aktivisten wie Yam Bahadur Kisan haben lange Zeit für die Verabschiedung einer solchen Gesetzgebung gekämpft. In einer schriftlichen Befragung zu den Entwicklungen seit ihrer Einführung erläuterte er im Januar 2015, wie sie sich auf die Situation der Dalits in Nepal auswirkt, welche Probleme und Lücken weiterhin bestehen und was getan werden muss, um dem „sozialen Übel“ ein Ende zu bereiten.**

Das in Nepal geprägte Kastensystem wurde 1854 mit dem „Gesetz des Landes“ (*Mulukai Ain*) für die gesamte Bevölkerung des Landes rechtlich definiert. Damit einher ging eine rechtliche Festlegung der hinduistischen Gesellschaftshierarchie und der mit ihr verbundenen sozialen Ungleichheit, der sozialen Beziehungen und Diskriminierungsformen sowie der Praxis der sogenannten „Unberührbarkeit“. Diese gesetzlich fixierte Gesellschaftsordnung und die darauf basierenden unterschiedlichen Rechte, Pflichten und Strafen für Angehörige unterschiedlicher Kasten, waren bis zu ihrer Annullierung in einer Neuauflage des *Mulukai Ain* von 1963 rechtsgültig. In der sozialen Realität der Dalits, welche am untersten Ende der hinduistischen Kastenhierarchie mit dem Stigma der „Unberührbarkeit“ behaftet sind, änderte sich nach der gesetzlichen Aufhebung der Diskriminierung jedoch nur wenig.

Die nepalischen Gesellschaftsgruppen waren schon seit Mitte des 20.

Jahrhunderts verfassungsmäßig vor dem Gesetz gleichgestellt, explizit verboten wurden die kastenbasierte Diskriminierung und die Praxis der „Unberührbarkeit“ jedoch erst nach der demokratischen Revolution und mit der Einführung der Verfassung von 1990. Seitdem sind kastenbasierte Diskriminierung und die Praxis der „Unberührbarkeit“ als per Gesetz strafbare Handlungen definiert. Die entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen sind seit 1992 in einem Einzeiler<sup>1</sup> des neu aufgelegten *Mulukai Ain* zu finden. Im Widerspruch zu diesen Gleichheitsprinzipien stehen die seit 1963 existierenden Strafrechtsbestimmungen, die das soziale Brauchtum sowie die Hindutraktionen und damit implizit auch die sozialen Unterschiede unter Schutz stellen<sup>2</sup>.

Nach der demokratischen Wende blieben kastenbasierte Diskriminierung und die Praxis der „Unberührbarkeit“ weiterhin an der Tagesordnung. Im Herbst 2001 wurden in der bekanntesten Untersuchung zur Diskriminierung von Dalits in Nepal<sup>3</sup>

insgesamt 205 verschiedene Praktiken identifiziert. Der Studie zufolge fanden Diskriminierungen am häufigsten im Zusammenhang mit Speisen und Getränken sowie beim Zugang zu (vor allem privaten) Häusern, Tempeln und anderen öffentlichen Orten statt. Die Anwendung physischer Gewalt erwies sich als geradezu allgegenwärtig und richtet sich gegen die Verletzung sozialer Normen und der Regeln ritueller „Reinheit“ sowie gegen Versuche, die bestehende gesellschaftliche Ordnung anzufechten. Typische Beispiele, bei denen es immer wieder zu Disputen kommt, sind das Überschreiten von Kastenschranken bei der Wahl der Ehepartner/-innen, die Benutzung öffentlicher Wasserquellen oder die Weigerung, bestimmte – insbesondere die Reinheitsvorstellungen tangierende – kastenspezifische Tätigkeiten, wie das Beseitigen von Tierkadavern, auszuführen. Dalit-Frauen und vor allem Frauen aus der lange Zeit benachteiligten, indischstämmigen Bevölkerung im Terai, sind zudem besonders von geschlechterspezifischer Diskriminierung, Gewalt und traditi-

onellen Formen sozialer Ächtung betroffen.

Zwar gab es in der Vergangenheit immer wieder Verbesserungen der Gesetzeslage und Neuerungen zum Schutz der Dalit-Rechte – wie beispielsweise 2002 durch die Einrichtung der Nationalen Dalit-Kommission – doch kamen vor dem Inkrafttreten des CBD & U-Gesetzes in den meisten Fällen diejenigen, welche kastenbasierte Diskriminierung und die Praxis der „Unberührbarkeit“ ausübten, ungestraft oder mit sehr geringen Strafen<sup>4</sup> davon. Das Strafmaß, welches sich insgesamt in einem zu milden Spektrum bewegte, als dass es hätte abschreckend wirken können, unterlag zudem gewissen Auslegungsspielräumen im Ermessen der Richter – ein Umstand, der auch in der neuen Gesetzgebung angesichts fehlender Rechtsvorschriften weiter besteht<sup>5</sup>.

Vor diesem Hintergrund wird neben der mangelnden Umsetzung bestehender gesetzlicher Bestimmungen insbesondere auch das Fehlen einer sowohl strikten als auch spezifischen und die Strafhandlungen eindeutig definierenden Gesetzgebung gegen Kastendiskriminierung und die Praxis der „Unberührbarkeit“ als Grund dafür gesehen, dass diese bis heute ungehindert fortbestehen konnten.

Wesentliche Neuerungen des CBD & U-Gesetzes gegenüber der früheren Gesetzeslage sind eine weitreichende strafrechtliche Definition beziehungsweise Konkretisierung der zu ahndenden Vergehen, das explizite Verbot entsprechender Praktiken im privaten Bereich, ein ausgedehnteres Strafmaß für öffentlich Angestellte, die sich eines Vergehens schuldig erweisen, Bestimmungen zur Leistung von Kompensationen der Täter an die Opfer sowie die Kriminalisierung der Anstiftung und Unterstützung von kastenbasierter Diskriminierung. Weitere, darüber hinausgehende Rechte wurden den Dalits bereits

2007 durch die Übergangsverfassung garantiert.

Über die fortbestehenden Implementierungslücken und Hindernisse bei der strafrechtlichen Verfolgung von kastenbasierter Diskriminierung und der Praxis der „Unberührbarkeit“ gab der Dalit-Experte Yam Bahadur Kisan Auskunft:

**Diana Ludwig:** *Im Mai 2011 ist in Nepal der Caste-Based Discrimination and Untouchability (Offence and Punishment) Act in Kraft getreten. Welchen Unterschied macht dieses Gesetz heutzutage für Dalits in Nepal?*

**Yam Bahadur Kisan:** Unter den Dalits gibt es ein gewisses Bewusstsein darüber, dass dieses Gesetz gegen kastenbasierte Diskriminierung existiert, und das hat sie optimistisch gestimmt. Doch ein Rückgang von diskriminierendem Verhalten lässt sich seit seiner Verabschiedung noch nicht beobachten.

*Konnten Sie bereits beobachten, dass das Gesetz zur Bekämpfung der kastenbasierten Diskriminierung und der Praxis der „Unberührbarkeit“ beiträgt?*

Ja, das tut es. Das ist deutlich erkennbar. Unter den gerichtlich verhandelten Fällen gibt es durchaus Beispiele, die im Sinne der Durchsetzung des CBD & U-Gesetzes als positiv, aber eben auch solche, die als negativ gewertet werden können. Haftstrafen sind jedoch immer noch eher die Ausnahme. Da die höchste Haftstrafe bei drei Jahren liegt, erlaubt das nepalische Recht den Gerichten, die Täter immer wieder auf Kautionsfreizulassen.

„Endlich habe ich genug zu essen für mich und meine drei Kinder“, sagt die verwitwete Bishnu Maya aus Belhara im Dhankuta-Distrikt. Als Kleinbäuerin baut sie Mais, Hirse, Tomaten und Gurken auf einem 0,6 ha großen terrassierten Steilhang an. Obwohl sie auch Nutztiere hält, reicht es am Ende meistens nicht, um die Dalitfamilie das ganze Jahr über zu ernähren.

Bild: *International Maize and Wheat Improvement Center* bei flickr.com (CC BY-NC-SA 2.0)

Eine weitere positive Entwicklung ist, dass die Tendenz zur Aufnahme einer Anzeige durch die Polizei in Fällen kastenbasierter Diskriminierung und der Praxis der „Unberührbarkeit“ gestiegen ist. Allerdings trägt das Gesetz noch nicht ausreichend beziehungsweise nicht proaktiv genug zu ihrer Beseitigung bei. Dazu müsste es um zusätzliche Bestimmungen erweitert werden.

*In welcher Hinsicht ist das Gesetz nicht ausreichend genug?*

Einerseits gibt es verschiedene Lücken in der Gesetzgebung an sich, und andererseits ist der Umsetzungsmechanismus nicht stark genug. Außerdem ist die Arbeit der ausführenden Akteure und der staatlichen Einrichtungen für die Umsetzung der Dalit-Rechte nicht wohlwollend be-



### Zum Gesprächspartner

Yam Bahadur Kisan ist Jurist, Autor, Menschenrechts- und Bürgerrechtsaktivist sowie Wissenschaftler und Experte zum Thema soziale Inklusion. Mit seiner Arbeit über „Die Inklusion der Dalits im nepalischen Staat: Aussichten und Herausforderungen“ erwarb er vor kurzem seinen Dokortitel. Kisan war einer der Initiatoren des Komitees, welches den

Entwurf ausgearbeitet hat, der die Grundlage für den in einigen Teilen veränderten CBD & U Act (2011) geliefert hat.



beziehungsweise proaktiv genug. Dalits stoßen noch immer auf diverse Hürden, wenn sie versuchen, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten und ihre Rechte durchzusetzen. Und Polizeibeamte neigen weiterhin dazu, in Fällen von kastenbasierter Diskriminierung und der Praxis der „Unberührbarkeit“ informelle Mediationswege zwischen den Konfliktparteien – also außerhalb rechtsstaatlicher Verfahren – anzuregen. Und selbst wenn eine Anzeige erfolgreich erstattet werden konnte, müssen Dalits damit rechnen, dass ihr Fall nicht ausreichend untersucht, dokumentiert und nach Vorschrift an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird; oder dass die Straftat auf Basis eines anderen Gesetzes registriert wird. Polizeibeamte und Richter sind noch nicht genügend sensibilisiert beziehungsweise sind noch nicht in der Lage, das Grundkonzept des CBD & U-Gesetzes zu realisieren. Gleichzeitig behindern mangelnde Sicherheitsbedingungen für die Betroffenen und Zeugen sowie geographische Unwägbarkeiten oftmals die Anzeige, letzteres auch die Untersuchung von Fällen.

*Welche weiteren Gründe sind dafür verantwortlich, dass den Dalits keine Gerechtigkeit widerfährt?*

Sie sind definitiv stärker gefährdet als andere Gesellschaftsmitglieder. Weitere Gründe dafür sind, dass es den Angehörigen der Dalits am nötigen Zugang zu den zuständigen rechtsstaatlichen Institutionen, zu politischer Macht und zu den gesetzgebenden Organen mangelt. Ihnen fehlen finanzielle Mittel beziehungsweise wirtschaftliche Stärke, Bildung und ein Bewusstsein für ihre konkreten Rechte im Rahmen der Antidiskriminierungsgesetzgebung und darüber hinaus.

*Während eines Interviews im Jahr 2006 sagten Sie zu mir: „Unsere soziale Praxis ist einflussreicher als das Rechtssystem“ („Our social practice is more powerful than legal system“). Würden Sie dieser Aussage auch heute noch zustimmen?*

Wir haben immer noch die gleiche Situation: Solange sich der Staat schwach zeigt, setzen sich soziale Normen und Werte gegenüber den Staatsmechanismen und Gesetzen durch. Fakt ist, dass der Staat dafür verantwortlich ist, diese üblen sozialen Praktiken auszumerzen, zu denen er in gewisser Weise beiträgt, indem er die notwendigen Änderungen nicht erzwingt.

*Sie haben gesagt, dass das Antidiskriminierungsgesetz Lücken aufweist. Wie sehen diese aus?*

Es fehlen beispielsweise Bestimmungen zum Schutz von Opfern

und Zeugen sowie solche, die Behörden und Bedienstete dazu zu verpflichten, ihren Aufgaben im Sinne des Gesetzes nachzukommen beziehungsweise ihnen keinerlei Toleranz zu gewähren, wenn sie ihren Dienstpflichten nicht nachkommen. Außerdem existieren Definitionslücken. Und es fehlen gesetzliche Regelungen sowie Pläne und Budgets für die konkrete Umsetzung des Gesetzes, insbesondere in Bezug auf separate und spezielle Verfahren beziehungsweise Mechanismen sowie institutionelle Zuständigkeiten.

*Im September 2014 berichtete The Kathmandu Post von einem noch unveröffentlichten Report der Nationalen Dalit-Kommission, welcher auf eine zunehmende Anzahl von Straftaten gegen Dalits im vorangegangenen Jahr verweist. Allein sieben Mordfälle und mehr als sechs Vergewaltigungen wurden genannt. Menschenrechtsaktivisten gaben diverse Gründe dafür an, dass sich am Verhalten der Angehörigen sogenannter „höherer Kasten“ gegenüber den Dalits kaum etwas verändert hat. Unter den Gründen, die genannt wurden, waren: eine ungenügende Implementierung der Gesetzgebung, Armut und mangelnde Bildung. Was ist Ihre Erklärung für diese Beobachtungen?*

Ja, dies sind einige der Gründe dafür. Am schwerwiegendsten erscheint mir jedoch der mangelnde Umsetzungswille des Staates und der öffentlichen Behörden gegenüber dem CBD & U-Gesetz. Ein mangelndes Verantwortungsbewusstsein vonseiten der mit der Umsetzung betrauten staatlichen Institutionen und Akteure, der mangelnde Zugang der Dalits zu diesen Institutionen sowie ein mangelndes Bewusstsein unter der Restbevölkerung und unter den Kadern politischer Parteien auf lokaler Ebene kommen außerdem hinzu.

*Hängt die Zunahme der registrierten Straftaten auch damit zusammen, dass die nepalischen Dalits inzwischen ihre Rechte stärker einfordern?*

Ja, dass die Dalits zunehmend ihre Rechte einfordern und geltend machen, führt dazu, dass insgesamt

mehr Fälle angezeigt, aber auch Rückschlüsse verzeichnet werden. Doch die öffentlich registrierten Fälle sind im Vergleich zu der Gesamtzahl aller Vorfälle nur sehr wenige. Außerdem habe ich beobachtet, dass sich in der übrigen Gesellschaft eine zunehmend verteidigende und negative Haltung gegenüber Dalits entwickelt, seit die Bestimmungen zur sozialen Inklusion in der Übergangsverfassung verankert und im öffentlichen Stellenmarkt einige begünstigende Maßnahmen eingeführt wurden. Möglicherweise befürchten sie, dass ihnen die Dalits ihre Rechte und Zugangschancen in den verschiedenen Bereichen streitig machen. Die Kämpfe zwischen Dalits und Nicht-Dalits werden vermutlich noch einige Jahre anhalten.

*Was wurde seit 2011 sonst noch getan, um kastenbasierte Diskriminierung und die Praxis der „Unberührbarkeit“ abzuschaffen?*

Über das Antidiskriminierungsgesetz hinaus wurden ein Beratungsausschuss unter der Leitung des Premierministers gebildet, auf zentralstaatlicher Ebene ein Weisungsausschuss unter Leitung des Staatssekretärs eingesetzt und auf Distriktebene Überwachungsausschüsse unter der Leitung der jeweiligen obersten Distriktbeamten gegründet. Außerdem gibt es ein Förderprogramm, womit Ehen zwischen Dalits und Angehörigen anderer Kasten mit bis zu 100.000 Nepalesischen Rupien<sup>7</sup> belohnt werden.

*Was muss außerdem getan werden?*

Alle öffentlich Angestellten – also diejenigen, welche die Gesetze zur Anwendung bringen – sollten durch neue oder veränderte Gesetze für ihr Handeln verantwortlich gemacht werden können. Außerdem ist zu

Zivilgesellschaftlich organisierte Dalits protestieren umkreist von Polizei friedlich in Kathmandu für die Strafverfolgung von Tätern, die in einem Dorf im Rautahat Distrikt, Terai, Dalits angegriffen hatten.

Bild: The Advocacy Project bei flickr.com (CC BY-NC-SA 2.0)

wünschen, dass die Unkündbarkeit ihrer Jobs aufgehoben wird, was sie zu einem verantwortungsvolleren Handeln zwingen würde.

Die Regierung sollte die volle Verantwortung hinsichtlich der Einführung und Umsetzung von Gesetzen gegen kastenbasierte Diskriminierung und für die Wahrung der Menschenrechte tragen und insgesamt für funktionierende rechtsstaatliche Strukturen sorgen.

Es sollten weitere Gesetze erlassen werden, um kastenbasierte Diskriminierung und die Praxis der „Unberührbarkeit“ und die damit verbundenen Nachteile zu beseitigen und um die Anwendung des CBD & U-Gesetzes zu regeln. Mehr als

Der Präsident des Jagaran Medienzentrums (JMC), Rem Bahadur B.K. (zweiter von links) kündigt während einer Pressekonferenz Protestaktionen der Dalits an, die die Einhaltung ihrer Menschenrechte fordern. Das Jagaran Medienzentrum wurde im Jahr 2000 von Journalisten aus der Bevölkerungsgruppe der nepalesischen Dalits gegründet. Es bekämpft Kastendiskriminierung und setzt sich auf dem Wege der Medienmobilisierung unter anderem für eine Demokratie ein, die die Rechenschaftspflicht für Politiker und Programme der nachhaltigen Katastrophenrisikominderung durchsetzt.

Bild: The Advocacy Project bei flickr.com (CC BY-NC-SA 2.0)

drei Dutzend Gesetze müssten geändert werden, um weiterhin bestehende diskriminierende Bestimmungen abzuschaffen. Außerdem gibt es 103 Gesetze, die zugunsten sozialer Inklusion angepasst werden müssten.

- Dalits müssen in sämtlichen Staatsorganen (Legislative, Exekutive und Judikative) gemäß Bevölkerungsanteil vertreten sein.



Die Nationale Dalit-Kommission sollte sowohl verfassungsmäßig als auch durch eine spezielle Gesetzgebung den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten. Sie sollte unabhängig und autonom sowie hinsichtlich ihres Budgets, ihrer personellen Besetzung und ihrer Entscheidungsbefugnisse gut ausgestattet sein. Alle Nepalis sollten durch eine zusätzliche Verfassungsbestimmung im Sinne einer Bürgerpflicht die Verantwortung tragen, kastenbasierte Diskriminierung und die Praxis der „Unberührbarkeit“ einzudämmen.

Von Seiten des Staates sowie von zivilgesellschaftlichen Organisationen sollten breitenwirksame Aufklärungskampagnen durchgeführt werden.

Dalit-Organisationen sollten in die Verantwortung genommen werden, die Diskriminierungshandlungen und die Praxis der „Unberührbarkeit“, die auch zwischen Angehörigen von unterschiedlichen Dalit-Kasten stattfinden, zu reduzieren.

*Im Namen der Sozialen Inklusion werden Dalits mittlerweile gezielt für den öffentlichen Dienst, also auch den Polizeidienst, rekrutiert. Sehen Sie vor diesem Hintergrund bereits Veränderungen hinsichtlich des Zugangs zum Rechtssystem für Angehörige der Dalits?*

Ja, es gibt seit einigen Jahren im Rahmen der Gleichstellungspolitik<sup>8</sup> ein Einstellungsverfahren, welches Dalits im Staatsdienst berücksichtigt. Doch es ist nicht sehr weitreichend und es lassen sich bis jetzt noch keine Veränderungen beobachten. Der Grund dafür mag in der geringen Anzahl der bislang eingestellten Dalits liegen beziehungsweise darin, dass es diese Politik noch nicht sehr lange gibt.

*Ich habe schon oft gelesen und gehört, dass kastenbasierte Diskriminierung und Gewalt in Nepal im Vergleich zu den indischen Erfahrungen weniger ausgeprägt seien. Wie sieht Ihre Beobachtung diesbezüglich aus?*

In gewisser Weise stimmt das. Doch auch in Nepal lassen sich Fälle von sozialem Boykott und Mord finden. Fälle von Massenmorden, Massenver-

gewaltigungen, Massenvertreibungen oder die massenhafte Verbrennung von Dalit-Siedlungen gab es bislang jedoch nicht.

*In Indien gibt es schon wesentlich länger Gesetze gegen die Diskriminierung von Dalits beziehungsweise Scheduled Castes und diese betreffende Gräueltaten. Doch viele Quellen und auch offizielle Dokumente weisen darauf hin, dass Diskriminierung und Gewalt weiterhin stattfinden. Was denken Sie, kann Nepal von den indischen Erfahrungen lernen?*

### Zur Autorin

Diana Ludwig ist Diplom-Soziologin und ist seit 2004 ehrenamtliches Mitglied der *Amnesty International* Koordinationsgruppe Nepal. 2006 hat sie während einer Lehrforschung in Nepal Veränderungsbedingungen und Hürden hinsichtlich der Emanzipation der Dalits untersucht. Ihre Diplomarbeit schrieb sie über verschiedene „Diskurse, Konzepte und Maßnahmen zur Überwindung der Exklusion auf Basis der Kastenzugehörigkeit in Nepal und Indien“.

### Endnoten

<sup>1</sup> Demnach sollte jede Person, welche die Praxis der „Unberührbarkeit“ gegenüber einer anderen Person ausübt und jemandem den Aufenthalt an öffentlichen Orten oder die Nutzung öffentlichen Eigentums verwehrt, mit einer Haftstrafe von bis zu einem Jahr, einer Geldbuße von bis zu 3000 Rupien oder beidem bestraft werden (Art. 10 (A) in Kapitel 19 des *Muluki Ain*).

<sup>2</sup> Vgl. Höfer, Andras: *The Caste Hierarchy and the State in Nepal*. Innsbruck 1979. (Khumbu Himal. 13,2). Die aktuelle Version des *Muluki Ain* (1963, i.d.F. 21.01.10) enthält in Kap. 19, Art. 10 noch immer eine Bestimmung, wonach das soziale Brauchtum unter Strafe nicht gestört werden darf.

<sup>3</sup> Bhattachan, Krishna Bahadur et al. (2003): *Existing Practices of Caste-Based Untouchability in Nepal and Strategy for a Campaign for its Elimination*. ActionAid Nepal

<sup>4</sup> Am Baitadi Bezirksgericht wurden 2009 und 2010 erstmals in zwei Fällen Haftstrafen wegen kastenbasierter Diskriminierung

Was die indischen Erfahrungen uns lehren, ist, dass wir uns darüber bewusst sein müssen, dass es nicht ausreicht, ein Gesetz zu verabschieden, um diese üble, Jahrhunderte alte soziale Praxis auszumerzen. Wie ich bereits bei der Beantwortung der Frage zum Einfluss sozialer Gesetzmäßigkeiten angedeutet habe, müssen die kastenbasierte Diskriminierung und die Praxis der „Unberührbarkeit“ umfassend angegangen werden, um ihnen ein Ende zu setzen.

in Höhe von ein bis zwei Jahren verhängt. Zuvor wurden lediglich Geldstrafen auferlegt, die sehr gering sein konnten, weil es bis 2006 keine Mindeststrafe gab.

<sup>5</sup> Eine ausführliche Analyse der früheren Gesetzgebung und ihrer Umsetzung und der vor diesem Hintergrund zu erwartenden Herausforderungen bei der Implementierung des CBD & U-Gesetzes liefert der Bericht *Opening the Door to Equality: Access to Justice for Dalits in Nepal* des OHCHR-Nepal (UN Office of the High Commissioner for Human Rights in Nepal) (2011).

<sup>6</sup> Solche schwerwiegenden Straftaten gegen Dalits werden im CBD & U-Gesetz nicht wie im indischen *Scheduled Castes/Scheduled Tribes (Prevention of Atrocities) Act* (1989) spezifisch adressiert. Die Bestimmungen des CBD & U-Gesetzes können hierbei nur als zusätzliche Anklagepunkte zu denen, die in der allgemeinen Strafgesetzgebung oder anderen Gesetzen geregelt sind, angebracht werden. Weitere Vorfälle, von denen Dalits laut Zeitungsbericht betroffen waren, sind diverse Stigmatisierungs- und Diskriminierungshandlungen, psychische und physische Folter sowie Entführungen aufgrund der Überschreitung von Kastenschranken bei der Heirat. („7 Dalits Killed, Dozens Faced Stigma in a Year“, *The Kathmandu Post*, 13. September 2014).

<sup>7</sup> circa 900 Euro.

<sup>8</sup> Yam Bahadur Kisan berichtete in der SÜD-ASIEN-Ausgabe Nr. 3–4/2012 von den seit der politischen Wende im Jahr 2006 eingeführten *Affirmative Action Policies*.